

428

2030-2-23-K

**Verordnung  
über die Nebentätigkeit  
des beamteten wissenschaftlichen  
und künstlerischen Personals  
an den staatlichen Hochschulen  
(Bayerische Hochschullehrer-  
neben tätigkeitsverordnung – BayHSchLNV)**

Vom 15. September 1992

Auf Grund des Art. 8 des Bayerischen Hochschul-  
lehrergesetzes (BayHSchLG) in Verbindung mit  
Art. 77 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes  
(BayBG) sowie Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur  
Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staats-  
ministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft  
und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510,  
BayRS 1102-5-S) erläßt das Bayerische Staatsmini-  
sterium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und  
Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staats-  
ministerium der Finanzen folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht****Erster Abschnitt****Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Öffentliche Ehrenämter
- § 4 Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst
- § 5 Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst
- § 6 Abgrenzung vom Hauptamt

**Zweiter Abschnitt****Nebentätigkeitsanzeige,  
Nebentätigkeitsgenehmigung**

- § 7 Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten von Professoren
- § 8 Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Genehmigung; Auskunftserteilung
- § 9 Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinn von Art. 73 Abs. 3 BayBG
- § 10 Freiberufliche und unternehmerische Nebentätigkeiten von Professoren
- § 11 Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten
- § 12 Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten für Professoren
- § 13 Privatbehandlung
- § 14 Private Tierbehandlung
- § 15 Genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit

**Dritter Abschnitt****Vergütung**

- § 16 Vergütung für Nebentätigkeiten im bayerischen öffentlichen Dienst
- § 17 Ablieferungspflicht
- § 18 Ausnahmen von §§ 16 und 17
- § 19 Abrechnung und Erklärung über Nebentätigkeitsvergütungen

**Vierter Abschnitt****Inanspruchnahme von Einrichtungen,  
Personal oder Material des Dienstherrn**

- § 20 Einrichtungen
- § 21 Genehmigungspflicht
- § 22 Allgemeine Genehmigung
- § 23 Grundsätze für die Bemessung des Entgelts
- § 24 Allgemeines Entgelt
- § 25 Entgelt bei ärztlichen und zahnärztlichen Nebentätigkeiten
- § 26 Entgelt bei privater Tierbehandlung
- § 27 Verfahren

**Fünfter Abschnitt****Übergangs- und Schlußbestimmungen**

- § 28 Übergangsbestimmung
- § 29 Sonderregelung für in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibende Hochschullehrer
- § 30 Erlaß von Verwaltungsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Abschnitt****Allgemeines****§ 1****Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Verordnung gilt für

1. das hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal (Art. 2 Abs. 1 BayHSchLG) im Beamtenverhältnis an den staatlichen Hochschulen,
2. Ruhestandsbeamte, die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Personenkreis der Nummer 1 gehörten, hinsichtlich der Nebentätigkeiten, die sie vor Beendigung des Beamtenverhältnisses ausübten.

<sup>2</sup>Auf entpflichtete Hochschullehrer finden nur der Erste, Dritte, Vierte und Fünfte Abschnitt dieser Verordnung Anwendung.

**§ 2****Begriffe**

(1) Nebentätigkeit eines Beamten ist die Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung.

(2) Nebenamt ist ein nicht zu einem Hauptamt gehörender Kreis von Aufgaben, der auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses wahrgenommen wird.

(3) Nebenbeschäftigung ist jede sonstige, nicht zu einem Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

(4) <sup>1</sup>Vergütung für eine Nebentätigkeit ist jede Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen, auch wenn kein Rechtsanspruch auf sie besteht. <sup>2</sup>Als Vergütung im Sinn des Satzes 1 gelten nicht

1. der Ersatz von Fahrkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe des festen Betrags, den die Reisekostenvorschriften für Beamte in der höchsten Reisekostenstufe für den vollen Kalendertag einschließlich Übernachtung vorsehen, oder bei Nachweis höherer Mehraufwendungen, bis zur Höhe dieses Betrags,
3. die vereinnahmte Umsatzsteuer,
4. der Ersatz sonstiger barer Auslagen, wenn keine Pauschalierung vorgenommen wird.

<sup>3</sup>Zu den baren Auslagen rechnen auch nicht pauschalisierte Aufwendungen für die Vergabe von Aufträgen an ein Schreibbüro und ähnliche Dienstleistungsunternehmen sowie für vom Beamten privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal. <sup>4</sup>Pauschalisierte Aufwandsentschädigungen sind in vollem Umfang als Vergütung anzusehen.

(5) <sup>1</sup>Eine Nebentätigkeit ist unentgeltlich im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, wenn sie ohne Zahlung einer Vergütung wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Als unentgeltlich im Sinn des Art. 74 Abs. 1 Satz 2 BayBG gilt eine Nebentätigkeit, wenn der Beamte ehrenamtliche Tätigkeiten für gemeinnützige (z. B. sportliche, wissenschaftliche oder sonstige kulturelle), mildtätige und kirchliche Einrichtungen und Organisationen ausübt und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2 400 DM nicht übersteigt.

### § 3

#### Öffentliche Ehrenämter

(1) <sup>1</sup>Öffentliche Ehrenämter im Sinn des Art. 73 Abs. 2 Satz 2 BayBG sind Tätigkeiten, die überwiegend der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, soweit sie

1. in Gesetzen und Rechtsverordnungen als Ehrenämter bezeichnet sind oder
2. auf behördlicher Bestellung oder Wahl beruhen und die hierfür gewährte Vergütung jeweils jährlich 2 400 DM nicht übersteigt.

<sup>2</sup>Die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamts liegt nur vor, wenn die Tätigkeit zum unmittelbaren Aufgabenkreis des Ehrenamts gehört.

(2) Öffentliches Ehrenamt im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ist insbesondere die Tätigkeit als

1. Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs,
2. Mitglied einer kommunalen Vertretung,

3. ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter,
  4. Mitglied des Verwaltungsrats einer Sparkasse,
  5. ehrenamtliches Mitglied in Organen der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände, der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Berufsvertretungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
  6. ehrenamtlicher Richter
- sowie die ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Spitzenverbänden.

### § 4

#### Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst

(1) <sup>1</sup>Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst ist jede für den Freistaat Bayern, den Bund, ein Land, eine Gemeinde, einen Gemeindeverband oder andere Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet oder für Verbände von juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeübte Nebentätigkeit; dies gilt auch, wenn die Tätigkeit auf Grund eines Vertragsverhältnisses wahrgenommen wird. <sup>2</sup>Ausgenommen ist eine Nebentätigkeit für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften oder deren Verbände.

(2) Einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst steht gleich eine Nebentätigkeit für

1. Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden,
2. zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtungen, an denen eine juristische Person oder ein Verband im Sinn des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen des Privatrechts, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbands im Sinn von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 dient.

### § 5

#### Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst

<sup>1</sup>Aufgaben, die für den Freistaat Bayern, für Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts wahrgenommen werden, sind grundsätzlich in ein Hauptamt einzuordnen. <sup>2</sup>Sie sollen nicht zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden, wenn sie mit dem Hauptamt in Zusammenhang stehen.

### § 6

#### Abgrenzung vom Hauptamt

(1) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten dürfen nicht unter Verwendung der amtlichen Bezeichnung der Hochschule oder einer Hochschuleinrichtung oder unter einer sonstigen Bezeichnung ausgeübt werden, die



geeignet ist, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine amtliche Einrichtung oder Tätigkeit.<sup>2</sup>Dies gilt grundsätzlich auch für die Anforderung und die Einziehung von Vergütungen für Nebentätigkeiten; Vergütungen für Nebentätigkeiten dürfen nur dann durch eine staatliche Kasse angefordert oder eingezogen werden, wenn dies zu ihren Dienstaufgaben erklärt worden ist.

(2) Für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse, die nach der Fertigstellung des Manuskripts als Nebentätigkeit gilt, findet Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung.

## Zweiter Abschnitt Nebentätigkeitsanzeige, Nebentätigkeitsgenehmigung

### § 7

#### Anzeigepflicht für genehmigungsfreie Nebentätigkeiten von Professoren

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayBG), die von Professoren entgeltlich ausgeübt werden, sind vor ihrer Aufnahme dem Leiter der Hochschule oder dem Vorsitzenden des Leitungsgremiums anzuzeigen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachterstätigkeiten (Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG). <sup>3</sup>Der Inhalt der Anzeige muß eine Überprüfung gemäß Absatz 3 ermöglichen.

(2) Die Anzeigepflicht gemäß Absatz 1 entfällt,

1. wenn die Nebentätigkeit auf schriftliches Verlangen des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 73 Abs. 1 BayBG) übernommen wird,
2. wenn die Vergütung für alle Nebentätigkeiten dieser Art im Kalenderhalbjahr insgesamt 6 000 DM nicht übersteigen wird oder auf diese Nebentätigkeiten insgesamt nicht mehr als ein halber Arbeitstag im Monat verwendet wird, sofern für deren Ausübung Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nicht in Anspruch genommen werden, sowie
3. bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse.

(3) Der Leiter der Hochschule oder Vorsitzende des Leitungsgremiums legt Anzeigen über solche Nebentätigkeiten, die eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen besorgen lassen, unverzüglich mit einer Stellungnahme der Hochschule, die übrigen Anzeigen am Ende eines Semesters gesammelt dem Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vor.

### § 8

#### Erteilung, Widerruf und Rücknahme der Genehmigung; Auskunftserteilung

(1) In dem schriftlichen Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung (Art. 73 Abs. 7 Satz 1 BayBG) sind Art, Umfang und Dauer der

Tätigkeit, der Auftraggeber, die voraussichtliche Höhe der Vergütung und die zeitliche Beanspruchung durch alle von dem Beamten ausgeübten genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten darzulegen.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen. <sup>2</sup>Sie kann für fortlaufende oder wiederkehrende gleichartige Nebentätigkeiten auch allgemein erteilt werden; Umfang und Zeitdauer sollen in der Genehmigung begrenzt werden. <sup>3</sup>Die schriftliche Entscheidung über den Antrag ist zu begründen, soweit ihm die Behörde nicht entspricht. <sup>4</sup>Dies gilt entsprechend für den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung. <sup>5</sup>Dem Beamten kann aufgegeben werden, die Beendigung der Nebentätigkeit schriftlich anzuzeigen.

(3) Nachträgliche Änderungen der im Genehmigungsantrag enthaltenen Tatsachen sind vom Beamten unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige entfällt bei nur unwesentlichen Änderungen.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Genehmigung widerrufen, so soll dem Beamten eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen. <sup>2</sup>Wird eine Genehmigung zurückgenommen, so kann dem Beamten eine angemessene Abwicklungsfrist eingeräumt werden.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann über Art und Umfang einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit sowie über die Höhe der Vergütung Auskunft verlangen. <sup>2</sup>Mit der Einholung der Auskunft können die Hochschulen allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

### § 9

#### Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinn von Art. 73 Abs. 3 BayBG \*)

(1) <sup>1</sup>Soweit auf Professoren die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten nicht anzuwenden sind (Art. 12 Abs. 1 Satz 3 BayHSchLG) ist bei ihnen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen

\*) Art. 73 Abs. 3 BayBG lautet:

„(3) <sup>1</sup>Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,
2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann,
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

<sup>3</sup>Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet. <sup>4</sup>Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen.“



durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Regel zu besorgen, wenn diese den zeitlichen Umfang der Dienstaufgaben an durchschnittlich einem individuellen Arbeitstag wöchentlich übersteigen.<sup>2</sup>In der unterrichtsfreien Zeit sind Ausnahmen von dieser Begrenzung zulässig, soweit dadurch die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu besorgen ist.

(2) Bei der Nebentätigkeit der Vorstände der Kliniken und sonstiger klinischer Einrichtungen sowie der Leiter der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in den klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen (Art. 52 Abs. 4 BayHSchG) im Bereich der Krankenversorgung ist eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 und 3 BayBG nicht anzunehmen, soweit diese Nebentätigkeit im Rahmen des vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst eingeräumten Liquidationsrechts (§ 13 Abs. 1 Satz 1) bleibt.

(3) Ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BayBG liegt nicht vor, wenn

1. ein Beamter auf Anforderung eines Gerichts oder einer Behörde ein Gutachten erstattet oder
2. eine juristische Person des öffentlichen Rechts den Beamten zum Preisrichter, Schiedsrichter oder Schlichter bestellt,

es sei denn, daß Tatsachen die Annahme eines Interessenwiderstreits mit der Behörde, der der Beamte angehört, begründen.

## § 10

### Freiberufliche und unternehmerische Nebentätigkeiten von Professoren

<sup>1</sup>Soll eine Nebentätigkeit eines Professors freiberuflich in einem Büro, insbesondere in einem Architektur- oder Ingenieurbüro ausgeübt werden, so soll die Genehmigung nur unter der weiteren Voraussetzung erteilt werden, daß

1. eine eindeutige Trennung der Aufgaben von denen der Hochschule und der sachlichen und personellen Ausstattung des Büros von den Hochschuleinrichtungen gewährleistet ist,
2. das Büro in vertretbarer Nähe zum Dienstort liegt,
3. die Nebentätigkeit in Form der Beteiligung an einer Sozietät oder der Mitarbeit in einem Büro ausgeübt wird.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für unternehmerische Nebentätigkeiten eines Professors.

## § 11

### Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Für Beamte, auf die die Vorschriften über die Arbeitszeit der Beamten anzuwenden sind, gilt die zur Übernahme einer Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung als allgemein erteilt, wenn alle von dem Beamten ausgeübten Nebentätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt werden, hierbei dienstliche Interessen im Sinn des Art. 73

Abs. 3 BayBG nicht beeinträchtigt werden und die Vergütung hierfür jährlich insgesamt 2 400 DM nicht übersteigt. <sup>2</sup>Die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs und die entgeltliche Mitarbeit in einem solchen Betrieb außerhalb der Arbeitszeit gelten darüber hinaus als allgemein genehmigt, wenn davon ausgegangen werden kann, daß nach Art und Größe des Betriebs die zeitliche Beanspruchung im Jahresdurchschnitt das in Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG festgelegte Regellaß nicht wesentlich überschreitet und ein Versagungsgrund im Sinn des Art. 73 Abs. 3 BayBG nicht vorliegt.

(2) Außerdem gilt die Genehmigung für folgende im öffentlichen Interesse liegende Nebentätigkeiten als allgemein erteilt, soweit diese das in Art. 73 Abs. 3 Satz 3 BayBG festgelegte Regellaß nicht überschreiten:

1. die Tätigkeit als Preisrichter, soweit sie nicht genehmigungsfrei ist,
2. die Lehr- und Unterrichtstätigkeit bis zu vier Wochenstunden (und die dazugehörige Prüfungstätigkeit) an der Hochschule für Politik, an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien oder an den kommunalen Schulen,
3. die Übernahme von Tätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer in der Hochschule eingerichteten Kontaktstelle oder einer vergleichbaren staatlichen Einrichtung betreut werden,
4. die Übernahme von Tätigkeiten für inländische Auftraggeber im Rahmen des Technologietransfers, die von einer durch die öffentliche Hand maßgeblich beeinflussten Einrichtung des Technologietransfers betreut werden; eine Liste dieser Einrichtungen wird, abweichend von § 30, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr veröffentlicht.

(3) <sup>1</sup>Nebentätigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen, sofern es sich nicht um einmalige Nebentätigkeiten handelt. <sup>2</sup>In die Anzeige sind die in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben aufzunehmen. <sup>3</sup>§ 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Eine als allgemein erteilt geltende Genehmigung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht mehr erfüllt ist. <sup>2</sup>Das Erlöschen ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Zur Fortführung der Nebentätigkeit bedarf der Beamte der vorherigen schriftlichen Genehmigung nach Art. 73 Abs. 2 Satz 1 BayBG. <sup>4</sup>Kann die Genehmigung zur Fortführung der Nebentätigkeit nicht erteilt werden, soll dem Beamten auf Antrag eine angemessene Frist zur Abwicklung der Nebentätigkeit eingeräumt werden, soweit die dienstlichen Interessen dies zulassen.

(5) In Verwaltungsvorschriften (§ 30) kann bestimmt werden, daß weitere Nebentätigkeiten als allgemein genehmigt gelten.

## § 12

### Allgemeine Genehmigung von Nebentätigkeiten für Professoren

(1) Neben den in § 11 Abs. 1 und 2 aufgeführten Nebentätigkeiten gilt für Professoren außerdem

die Genehmigung für folgende Nebentätigkeiten als allgemein erteilt, soweit diese das in § 9 Abs. 1 festgelegte Ausmaß nicht überschreiten:

1. das Auftreten als Verteidiger vor Gerichten und als Prozeßvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht, dem Bundesverwaltungsgericht, dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof sowie dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in Verfahren nach § 47 VwGO, soweit es sich um Rechtslehrer an den staatlichen Hochschulen handelt,
2. die Herausgabe und Schriftleitung von wissenschaftlichen Druckerzeugnissen,
3. die Erstattung von Gutachten, bei denen zwar die Voraussetzung des § 15 Satz 1 Nr. 2 nicht vorliegt, die jedoch unter persönlicher Anleitung und Aufsicht von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter erstellt werden.

(2) § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

### § 13

#### Privatbehandlung

(1) <sup>1</sup>Den Vorständen der Kliniken sowie den Leitern der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in den Kliniken eingerichteten Abteilungen (Art. 52 Abs. 4 BayHSchG) gilt allgemein als genehmigt

1. in die Klinik aufgenommene Patienten persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln (stationäre Privatbehandlung), soweit hierfür vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst Krankbetten zur Verfügung gestellt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 2),
2. Patienten während der Sprechstunden innerhalb der Klinik persönlich zu beraten, zu untersuchen und zu behandeln (ambulante Privatbehandlung)

und hierfür eine besondere Vergütung zu fordern, wenn die Patienten die persönliche Beratung, Untersuchung oder Behandlung wünschen (Liquidationsrecht). <sup>2</sup>Dieser Wunsch muß schriftlich erklärt werden, es sei denn, daß der Patient hierzu außerstande ist, sein dahingehender Wunsch jedoch nach den Umständen des Einzelfalls anzunehmen ist. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Vorstände sonstiger klinischer Einrichtungen eines Klinikums sowie den Leitern der vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst in den sonstigen klinischen Einrichtungen eingerichteten Abteilungen (Art. 52 Abs. 4 BayHSchG), soweit sie an der stationären oder ambulanten Privatbehandlung der in Satz 1 Genannten mitwirken. <sup>4</sup>Zum Klinikum im Sinn des Satzes 3 gehören die über die Wirtschaftspläne im Staatshaushalt finanzierten Einrichtungen.

(2) <sup>1</sup>Den in Absatz 1 Genannten gilt ferner die Konsiliartätigkeit im Einzelfall außerhalb der Klinik allgemein als genehmigt. <sup>2</sup>Darüber hinaus ist ihnen die Ausübung einer Privatpraxis nicht gestattet.

(3) <sup>1</sup>Die persönliche Beratung, Untersuchung oder Behandlung im Sinn von Absatz 1 müssen grundsätzlich von den in Absatz 1 Genannten selbst erbracht werden. <sup>2</sup>Nachgeordnete Ärzte der

Klinik, klinischen Einrichtung oder Abteilung dürfen im Rahmen des § 22 Abs. 2 nur unter ihrer Aufsicht nach fachlicher Weisung herangezogen werden.

<sup>3</sup>Eine Vertretung durch einen anderen Arzt ist nur zulässig bei Verhinderung aus zwingendem Grund.

<sup>4</sup>Auch in den Fällen der Sätze 2 und 3 verbleibt das Liquidationsrecht bei den in Absatz 1 Genannten.

(4) Die in Absatz 1 Genannten sollen die verantwortlichen Mitarbeiter in angemessenem Umfang an den Einnahmen beteiligen, die aus der Privatbehandlung nach Absatz 1 erzielt werden.

### § 14

#### Private Tierbehandlung

<sup>1</sup>Den Vorständen der Tierkliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen gilt allgemein als genehmigt, innerhalb der klinischen Einrichtung persönlich Tierhalter zu beraten, Tiere zu untersuchen und zu behandeln (private Tierbehandlung) und dafür eine besondere Vergütung zu fordern, sofern die Tierhalter die private Tierbehandlung wünschen (Liquidationsrecht). <sup>2</sup>Dieser Wunsch muß schriftlich erklärt werden.

### § 15

#### Genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit

<sup>1</sup>Eine Gutachtertätigkeit ist nur dann selbständig im Sinn von Art. 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayBG, wenn

1. nach dem Gutachtensersuchen eine persönliche Leistung des Beamten erbeten wird und
2. der Beamte das Gutachten in wesentlichen Teilen selbst erarbeitet und
3. die Verantwortung für das gesamte Gutachten durch Unterzeichnung übernimmt.

<sup>2</sup>Nur wenn der Beamte verhindert ist, selbst zu unterzeichnen, ist eine Unterzeichnung durch einen Vertreter zulässig; die Verhinderungsververtretung ist kenntlich zu machen. <sup>3</sup>Keine selbständige Gutachtertätigkeit liegt insbesondere vor, wenn sich die Tätigkeit auf die Feststellung von Sachverhalten oder Tatsachen mit technischen Mitteln oder auf Grund von Laboruntersuchungen nach geläufigen Methoden ohne wissenschaftliche Schlußfolgerungen beschränkt. <sup>4</sup>Untersuchungen und Beratungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstattung eines Gutachtens stehen, gelten als Teil desselben. <sup>5</sup>Als mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängend gilt eine Gutachtertätigkeit nur, wenn das Gutachten über Fragen des Fachgebiets des Beamten erstattet wird.

## Dritter Abschnitt

### Vergütung

### § 16

#### Vergütung für Nebentätigkeiten im bayerischen öffentlichen Dienst

(1) Für eine Nebentätigkeit im bayerischen öffentlichen Dienst (§ 5) darf grundsätzlich eine Vergütung nur gewährt werden



1. bei Gutachtertätigkeiten,
2. bei Tätigkeiten, für die auf andere Weise eine geeignete Arbeitskraft ohne erheblichen Mehraufwand nicht gewonnen werden kann,
3. bei Tätigkeiten, deren Ausübung ohne Zahlung einer Vergütung dem Beamten nicht zugemutet werden kann.

(2) Eine Vergütung darf nicht gewährt werden, wenn der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt angemessen entlastet wird.

(3) <sup>1</sup>Vergütungen nach Absatz 1 dürfen für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten folgende Beträge nicht übersteigen:

| Bei Beamten der<br>Besoldungsgruppen               | Höchstbetrag |
|----------------------------------------------------|--------------|
| A 13 bis A 16, C 1 bis C 3,<br>HS 1 kw bis HS 3 kw | 9 600 DM     |
| C 4, HS 4 kw                                       | 10 800 DM    |

<sup>2</sup>Für die Bemessung des Höchstbetrags ist die Besoldungsgruppe maßgebend, der der Beamte am Ende des Kalenderjahrs angehört. <sup>3</sup>Innerhalb des Höchstbetrags ist die Vergütung nach Umfang und Bedeutung der Nebentätigkeit abzustufen. <sup>4</sup>Mit Ausnahme von Tage- und Übernachtungsgeldern dürfen Auslagen nicht pauschaliert werden.

## § 17

### Ablieferungspflicht

(1) Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten, die im öffentlichen oder in dem ihm gleichstehenden Dienst (§ 4) oder auf Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn ausgeübt werden, sind von dem Beamten insoweit an den Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, als sie für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Tätigkeiten den Höchstbetrag nach § 16 Abs. 3 Satz 1 übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Festsetzung des abzuliefernden Betrags sind von den Vergütungen Aufwendungen abzusetzen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit nachweislich entstanden sind. <sup>2</sup>Voraussetzung für den Abzug ist, daß der Beamte für diese Aufwendungen keinen Auslagenersatz erhalten hat.

(3) Vergütungen für in einem Kalenderjahr ausgeübte Nebentätigkeiten nach Absatz 1 sollen abgeliefert werden, sobald sie insgesamt – abzüglich der Aufwendungen nach Absatz 2 – den ablieferungsfreien Höchstbetrag übersteigen.

(4) <sup>1</sup>Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 hat der Beamte von der Vergütung für eine Nebentätigkeit im Sinn des Absatzes 1, die eine allgemein übliche Architekten- oder Ingenieurleistung darstellt, sechs v.H. des erhaltenen Honorars gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen; nicht zum Honorar zählen gesondert in Rechnung gestellte Nebenkosten im Sinn von § 7 HOAI sowie die vereinnahmte Umsatzsteuer. <sup>2</sup>Werden die Leistungen im Rahmen einer Gesellschaft erbracht,

so tritt der dem Gesellschafteranteil entsprechende Anteil am Honorar an die Stelle des Honorars. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 1 und 3 sind nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Die Festsetzung erfolgt durch die Hochschule.

## § 18

### Ausnahmen von §§ 16 und 17

(1) § 16 Abs. 1 und 3 und § 17 sind nicht anzuwenden auf Vergütungen für

1. eine Lehr- oder Unterrichtstätigkeit,
2. eine Mitwirkung bei Prüfungen,
3. eine schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine Vortragstätigkeit,
4. Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung,
5. eine mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit gemäß § 15,
6. Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltschaftlicher Sachverständiger,
7. Gutachtertätigkeiten von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten für Versicherungsträger oder für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts,
8. ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Einrichtungen der in Nummer 7 genannten Personen, für die nach den Gebührenordnungen Gebühren zu zahlen sind,
9. Arbeitnehmererfindungen,
10. Tätigkeiten, die ausschließlich während eines unter Fortfall der Dienstbezüge gewährten Urlaubs von mehr als drei Monaten oder in besonderen Ausnahmefällen von mehr als einem Monat ausgeübt werden,
11. die vertretungsweise Wahrnehmung der Planstelle eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Beamten an einer Hochschule,
12. die Tätigkeit als Professor gemäß Art. 57 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG,
13. Tätigkeiten im Vollzug staatlicher Programme und in staatlich geförderten Einrichtungen, die der Innovationsförderung oder dem Technologietransfer dienen,
14. Tätigkeiten als Rechtsvertreter vor Gericht auf Grund eines Auftrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) §§ 24 und 25 bleiben unberührt.

## § 19

### Abrechnung und Erklärung über Nebentätigkeitsvergütungen

(1) <sup>1</sup>Beamte, denen Vergütungen zugeflossen sind, auf die § 17 anzuwenden ist, haben der Hochschule bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen. <sup>2</sup>Von dem Beamten kann verlangt werden, daß er Aufzeichnungen über die zugeflossenen Vergütungen führt.



(2) <sup>1</sup>Auf die Abrechnung kann verzichtet werden, wenn die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen insgesamt den Höchstbetrag nach § 16 Abs. 3 Satz 1 nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn unter § 17 Abs. 1 fallende Vergütungen, die für die in einem Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten nachträglich zufließen, zusammen mit den früher zugeflossenen Vergütungen für Nebentätigkeiten desselben Kalenderjahres den ablieferungsfreien Höchstbetrag (§ 16 Abs. 3 Satz 1) überschreiten.

(3) <sup>1</sup>Die abzuführende Vergütung ist im Weg der Schätzung festzusetzen, wenn der Beamte hierüber keine Auskunft gibt oder über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann oder Aufzeichnungen nicht vorlegt, zu deren Führung er verpflichtet wurde. <sup>2</sup>Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die nach Lage des Falls für die Schätzung von Bedeutung sind. <sup>3</sup>Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen.

(4) <sup>1</sup>Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach der Festsetzung durch die Hochschule fällig. <sup>2</sup>Durch die Berichtigung nach Absatz 3 Satz 3 wird die Fälligkeit nicht berührt.

(5) <sup>1</sup>Wird der abzuführende Betrag innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v. H. zu erheben. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.

#### Vierter Abschnitt

### Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn

#### § 20

##### Einrichtungen

<sup>1</sup>Als Einrichtungen gelten alle sächlichen Mittel, insbesondere die Diensträume und deren Ausstattung sowie die darin vorhandenen Maschinen, Apparate und Instrumente. <sup>2</sup>Bücher und andere wissenschaftliche Werke zählen nicht zur Einrichtung. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, soweit Professoren an Kunsthochschulen bei der Ausübung privater künstlerischer Nebentätigkeit die ihnen auf Grund ihres Hauptamts zur Verfügung gestellten besonderen Ateliers oder Arbeitsräume benutzen.

#### § 21

##### Genehmigungspflicht

(1) <sup>1</sup>Der Beamte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Hochschule, wenn er bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material seines Dienstherrn in Anspruch nehmen will; § 22 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein öffentliches oder wissenschaftliches Interesse an der Ausübung der Nebentätigkeit besteht. <sup>3</sup>Die Genehmigung ist widerruflich; sie kann befristet werden. <sup>4</sup>In dem Genehmigungsbescheid ist der Umfang der zugelassenen Inanspruchnahme anzugeben.

(2) Auf die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn besteht kein Rechtsanspruch.

(3) <sup>1</sup>Personal des Dienstherrn darf grundsätzlich nur innerhalb seiner Arbeitszeit und nur im Rahmen seiner üblichen Dienstaufgaben in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Vereinbarungen über eine private, von der Haupttätigkeit getrennte Mitarbeit außerhalb der Arbeitszeit bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Soweit an Mitarbeiter aus Anlaß der Mitwirkung an einer Nebentätigkeit zusätzliche Vergütungen gezahlt werden, kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von dem Beamten darüber Auskunft verlangen. <sup>2</sup>Mit der Einholung der Auskunft können die Hochschulen allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden.

#### § 22

##### Allgemeine Genehmigung

(1) <sup>1</sup>Die Genehmigung nach § 21 Abs. 1 gilt allgemein als erteilt, wenn die Voraussetzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 vorliegt und ein Entgelt nicht zu entrichten ist. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme ist der Hochschule anzuzeigen, sofern es sich nicht um eine geringfügige und vereinzelte Inanspruchnahme handelt.

(2) Professoren gilt die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material, die ihnen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung stehen, für allgemein als genehmigt geltende und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten allgemein als genehmigt, soweit die Nebentätigkeiten Lehr- oder Forschungsaufgaben auf ihren Fachgebieten fördern und dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn

1. eine Nebentätigkeit für ausländische Auftraggeber ausgeübt werden soll oder
2. eine Nebentätigkeit ausgeübt werden soll, die unter Geheimhaltung steht oder deren wissenschaftliche Ergebnisse nicht veröffentlicht werden dürfen oder
3. im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit im Bereich von Hochschuleinrichtungen mit radioaktiven Stoffen im Sinn der geltenden Strahlenschutzbestimmungen umgegangen werden soll, es sei denn, daß der Umgang atomrechtlich genehmigungsfrei ist oder daß die Klinik, das Institut oder der Professor persönlich für den Umgang mit solchen Stoffen eine unanfechtbare Genehmigung der zuständigen atomrechtlichen Genehmigungsbehörde erhalten hat.

(4) <sup>1</sup>Den in § 13 Abs. 1 Genannten gilt die bei der Privatbehandlung erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material in den Kliniken, sonstigen klinischen Einrichtungen und Abteilungen allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. <sup>2</sup>Die Zahl der Krankenbetten, die für die Privatbehandlung in Anspruch genommen werden dürfen, wird vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst bestimmt; sie soll zehn v. H. der Gesamtbettenzahl der Klinik nicht überschreiten.

(5) Den Vorständen der Tierkliniken und sonstigen klinischen Einrichtungen gilt die bei der privaten Tierbehandlung erforderliche Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material in der klinischen Einrichtung allgemein als genehmigt, soweit dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(6) <sup>1</sup>Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme gemäß Absatz 2 als allgemein genehmigt gilt, leitet zunächst der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums eine Prüfung ein, in deren Rahmen die Leitung des Instituts oder der Klinik und der Dekan zu hören sind. <sup>2</sup>Nach Abschluß der Prüfung stellt der Leiter der Hochschule oder der Vorsitzende des Leitungsgremiums fest, ob und inwieweit die Voraussetzungen, unter denen die Inanspruchnahme gemäß Absatz 2 als allgemein genehmigt gilt, vorliegen; liegen sie nur zum Teil vor, stellt er das Maß der zulässigen Inanspruchnahme fest; liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vor, ist ein Genehmigungsantrag zu veranlassen.

(7) <sup>1</sup>Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst kann die allgemeine Genehmigung gemäß den Absätzen 2, 4 und 5 im Einzelfall widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen. <sup>2</sup>Die Hochschule ist vorher anzuhören.

## § 23

### Grundsätze für die Bemessung des Entgelts

(1) <sup>1</sup>Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn hat der Beamte ein angemessenes Entgelt (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) zu entrichten. <sup>2</sup>Ein Entgelt entfällt, wenn die Nebentätigkeit für den eigenen Dienstherrn ohne Zahlung einer Vergütung ausgeübt wird. <sup>3</sup>Auf die Entrichtung eines Entgelts kann verzichtet werden,

1. wenn die Nebentätigkeit auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird oder
2. wenn die Vergütung insgesamt 2 400 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt oder
3. es sich nur um den Verbrauch geringwertigen Materials handelt.

(2) Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den Grundsätzen der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs.

(3) Nehmen mehrere Beamte Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn gemeinschaftlich in Anspruch, sind sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet.

## § 24

### Allgemeines Entgelt

(1) <sup>1</sup>Die Kostenerstattung außerhalb des in den §§ 25 und 26 geregelten Bereichs wird pauschaliert nach einem Vomhundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung (§ 2 Abs. 4) bemessen; vorweg können jedoch Zuwendungen an die Hoch-

schule zugunsten des Instituts, dem der Beamte zugeordnet ist, soweit sie für die staatliche Forschung benötigt werden, sowie Aufwendungen für vom Beamten privat beschäftigtes, aus den Nebentätigkeitseinnahmen bezahltes Personal in Abzug gebracht werden, sofern diese nicht zu den baren Auslagen rechnen (§ 2 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2 Nr. 4). <sup>2</sup>Sie beträgt im Regelfall

1. vier v. H. für die Inanspruchnahme von Einrichtungen,
2. acht v. H. für die Inanspruchnahme von Personal,
3. vier v. H. für den Verbrauch von Material.

<sup>3</sup>Das Entgelt für den durch die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteil (Vorteilsausgleich) beträgt 50 v. H. der nach Satz 2 zu erstattenden Kosten. <sup>4</sup>Bei Nebentätigkeiten im Rahmen des Technologietransfers nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 werden Finanzierungsanteile, die an eine in der Hochschule eingerichtete Kontaktstelle zu leisten sind, bis zur Höhe von 50 v. H. des Entgelts auf dieses angerechnet. <sup>5</sup>Werden Leistungen in Anspruch genommen, für die tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese zu entrichten, soweit sie die entstandenen Kosten und den Vorteilsausgleich abdecken. <sup>6</sup>Auf Grund von Erfahrungssätzen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von Satz 2 abweichende Pauschbeträge oder Pauschsätze festgesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Wird nachgewiesen, daß die nach Absatz 1 Satz 2 oder Satz 6 pauschal berechnete Kostenerstattung um mehr als 25 v. H. von den tatsächlichen Kosten abweicht, so ist sie von Amts wegen oder auf Antrag des Beamten nach

1. den anteiligen Kosten für die Beschaffung, Unterhaltung und Verwaltung der benutzten Einrichtungen,
2. den anteiligen Kosten für das in Anspruch genommene Personal einschließlich der Personalnebenkosten,
3. den anteiligen Beschaffungs- und Verwaltungskosten für das Material

festzusetzen. <sup>2</sup>Die Berechnung der zu erstattenden Kosten für eine der drei Leistungsgruppen Einrichtungen, Personal oder Material gemäß Satz 1 schließt die Pauschalbemessung für die anderen Leistungsgruppen nicht aus. <sup>3</sup>Für die Bemessung des Entgelts für den wirtschaftlichen Vorteil gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Der Vorteilsausgleich darf aber 40 v. H. der um die Kostenerstattung verminderten Vergütung nicht überschreiten. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Der Beamte muß den Antrag innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Festsetzung des Entgelts stellen. <sup>7</sup>Eine im Vergleich zur Pauschalberechnung höhere Festsetzung nach Satz 1 entfällt, wenn die Vergütung den Betrag von 6 000 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

(3) Wird die Nebentätigkeit ohne Vergütung ausgeübt, entfällt das Entgelt für den wirtschaftlichen Vorteil.



## § 25

Entgelt bei ärztlichen und  
zahnärztlichen Nebentätigkeiten

(1) <sup>1</sup>Bei der stationären Privatbehandlung sind 25 v. H. der bezogenen Vergütung als Entgelt zu entrichten. <sup>2</sup>Wird die Nebentätigkeit ohne Vergütung ausgeübt, ist der Wahlarztabschlag gemäß § 8 Nr. 2 der Bundespflegesatzverordnung als Entgelt zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Bei der ambulanten Privatbehandlung sind die Kosten aller erbrachten Leistungen (ohne Kosten des ärztlichen Dienstes und der Arztschreibkräfte) nach dem jeweiligen Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG-Nt) zu erstatten; für die von diesem Tarif nicht erfaßten zahnärztlichen Leistungen wird der entsprechende Erstattungsbetrag durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 30) bestimmt. <sup>2</sup>Zur Erstattung der Kosten des ärztlichen Dienstes und der Arztschreibkräfte sowie zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils sind darüber hinaus 20 v. H. der um die Kosten-erstattung gemäß Satz 1 verminderten jährlichen Vergütung aus dieser Nebentätigkeit zu entrichten. <sup>3</sup>Wird die Nebentätigkeit ohne Vergütung ausgeübt, sind lediglich die Kosten gemäß Satz 1 Halbsatz 1 zu erstatten.

(3) Sind an der stationären oder ambulanten Privatbehandlung nach den Absätzen 1 und 2 weitere nach § 13 Abs. 1 hierzu berechnete Personen beteiligt, so gelten für das von diesen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen zu entrichtende Entgelt die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Als Entgelt bei sonstigen ärztlichen oder zahnärztlichen Nebentätigkeiten sind zu entrichten:

1. bei der Erstellung von Gutachten über die Einleitung oder den Erfolg einer berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung oder für die Führung besonderer Aufzeichnungen über einen Unfall oder eine andere Erkrankung sowie bei Durchführung eines sonstigen Heilverfahrens und aller Bemühungen um Prävention und Rehabilitation der Unfallversicherungsträger gemäß dem Zweiten Teil des Ärzteabkommens, soweit solche Tätigkeiten nicht zum Hauptamt gehören:

zwölf v. H. der von den Berufsgenossenschaften bezogenen Vergütung,

2. bei der Erstellung von Gutachten für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Sozialversicherungsträger und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder bei einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung für Berufsgenossenschaften als Kostenträger:

24 v. H. der bezogenen Vergütung.

<sup>2</sup>Im Fall der stationären Unterbringung der zu begutachtenden Person bleibt die Berechnung des Pflegesatzes gegenüber dem Auftraggeber des Gutachtens durch die Klinik unberührt. <sup>3</sup>Im übrigen findet § 24 Anwendung.

## § 26

## Entgelt bei privater Tierbehandlung

<sup>1</sup>Bei privater stationärer oder ambulanter Tierbehandlung wird die Kostenerstattung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften (§ 30) bestimmt. <sup>2</sup>Zum Ausgleich des durch die Bereitstellung von Einrichtungen, Personal oder Material erwachsenen wirtschaftlichen Vorteils sind darüber hinaus 15 v. H. der um die Kostenerstattung gemäß Satz 1 verminderten jährlichen Vergütung aus dieser Nebentätigkeit zu entrichten.

## § 27

## Verfahren

(1) <sup>1</sup>Der Beamte ist verpflichtet, bei fortlaufender Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr, im übrigen bei Ende der Inanspruchnahme, der Hochschule die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben zu machen. <sup>2</sup>Er hat Beginn, Umfang, Änderung des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme mitzuteilen und die für die Festsetzung des Entgelts erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. <sup>3</sup>Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn die Vergütung voraussichtlich den Betrag von 6 000 DM im Kalenderjahr nicht überschreitet. <sup>4</sup>Auf Verlangen sind die für die Entgeltberechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen. <sup>5</sup>In Verwaltungsvorschriften (§ 30) kann bestimmt werden, daß und zu welchen Zeitpunkten das Entgelt über ein Leistungsbuch abzurechnen ist. <sup>6</sup>Die Unterlagen sind fünf Jahre, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres, für das sie bestimmt sind, aufzubewahren.

(2) <sup>1</sup>Das zu zahlende Entgelt wird von der Hochschule nach dem Ende der Inanspruchnahme, mindestens jedoch jährlich festgesetzt. <sup>2</sup>Ist die Höhe des Entgelts bereits im Zeitpunkt der Genehmigung zu übersehen, so soll das Entgelt zugleich mit der Genehmigung festgesetzt werden. <sup>3</sup>Werden die Angaben nach Absatz 1 trotz Mahnung nicht fristgerecht gemacht, ist das Entgelt durch Schätzung festzusetzen. <sup>4</sup>§ 19 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. <sup>5</sup>Sobald die erforderlichen Angaben vorliegen, ist die Festsetzung zu berichtigen. <sup>6</sup>Durch die Berichtigung wird die Fälligkeit des Entgelts nicht berührt. <sup>7</sup>Satz 6 gilt entsprechend für einen Antrag nach § 24 Abs. 2 Satz 1, der nach der Festsetzung des Entgelts gestellt wird. <sup>8</sup>Der Beamte hat auf Verlangen angemessene Abschlagszahlungen zu leisten. <sup>9</sup>Die Abschlagszahlungen sind von Amts wegen anzufordern und einzuziehen.

(3) Das Entgelt wird einen Monat nach der Festsetzung fällig.

(4) <sup>1</sup>Wird das Entgelt oder die Abschlagszahlung darauf innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht entrichtet, so ist von dem rückständigen Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit für jeden vollen Monat ein Zuschlag in Höhe von 0,5 v. H. zu erheben. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf volle 100 DM abgerundet.



## Fünfter Abschnitt

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 28

## Übergangsbestimmung

(1) <sup>1</sup>Die vor dem 1. Oktober 1992 erteilten Genehmigungen zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn erlöschen mit Ablauf des 31. Dezember 1992. <sup>2</sup>Die bisherigen Regelungen über die Entrichtung eines Entgelts sowie über die Ablieferungspflicht für allgemein übliche Architekten- und Ingenieurleistungen im öffentlichen Dienst sind weiter anzuwenden, soweit die Nebentätigkeit vor dem 1. Januar 1993 ausgeübt wird.

(2) <sup>1</sup>Bestehende öffentlich-rechtliche Verträge, die Nebentätigkeiten oder die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material betreffen, bleiben unberührt. <sup>2</sup>Soweit sie den Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes oder dieser Verordnung widersprechen, sind sie bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 an diese Vorschriften anzupassen. <sup>3</sup>Festsetzungen über ein höheres Entgelt bleiben gültig.

## § 29

Sonderregelung für in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleibende Hochschullehrer

§ 22 Abs. 2, 3, 6 und 7 finden auch auf solche beamtete Hochschullehrer im Sinn des § 1 Abs. 2 der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 (GVBl S. 49) Anwendung, die gemäß Art. 40 Abs. 1 BayHSchLG in ihren bisherigen Dienstverhältnissen verbleiben.

## § 30

## Erlaß von Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

## § 31

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1992 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten jedoch § 4, § 17 Abs. 4 sowie §§ 22 bis 27 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(3) Die Verordnung über die Nebentätigkeit des beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen (Bayerische Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung – BayHSchLNV) vom 9. März 1976 (BayRS 2030–2–23–K) tritt mit Ablauf des 30. September 1992 außer Kraft; § 28 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Verwaltungsvorschriften bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften bestehen, soweit sie dieser Verordnung nicht widersprechen.

München, den 15. September 1992

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134